

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014)

VertretungsNetz wird zum Sachwalter von volljährigen Menschen bestellt, die wegen einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können. Häufig umfasst der Sachwalter-Wirkungskreis neben der Einkommensverwaltung die Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern.

Für VertretungsNetz bietet sich bei Übernahme der Sachwalterschaft oft folgendes Bild: Die Menschen sind nicht nur schwer krank, sondern auch sehr arm und leben in desolaten Verhältnissen. Sie benötigen zuallererst finanzielle Sicherheit: Erst wenn Wohnung, Verpflegung und Betreuung gesichert sind, kann sich auch die gesundheitliche Situation stabilisieren. Mit großer Besorgnis nimmt VertretungsNetz wahr, dass die Pensionsreform mit Sparmaßnahmen zu Lasten dieser besonders vulnerablen Personengruppe verbunden ist.

Bislang wurde bei allen VereinsklientInnen, deren befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ausgelaufen ist, die Weitergewährung der Pension abgelehnt und Rehabilitationsgeld gewährt. Invalidität/Berufsunfähigkeit liege nicht dauerhaft vor, für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sei der weitere Krankheitsverlauf abzuwarten.

Nur ein Beispiel soll skizziert werden:

Die Vereinsklientin ist 34 Jahre alt. Bei ihr wurde eine rezidivierende depressive Störung, derzeit schwere Episode mit psychotischen Symptomen, und Polytoxikomanie diagnostiziert. Die Invaliditätspension wurde bis Dezember 2013 dreimal befristet gewährt. Nunmehr wurde der Antrag auf Weitergewährung abgelehnt. Im Rahmen des Case Managements wurde der Klientin „Bewegung gegen Depression“ und Psychothera-

pie als medizinische Maßnahmen der Rehabilitation vorgeschlagen. Wegen der Schwere der Erkrankung wird die Klientin diesen sicher gut gemeinten Rehabilitationsmaßnahmen nicht entsprechen können.

In diesem und in den anderen Fällen müssen nun Klage erhoben, Gerichte und Sachverständige beschäftigt werden.

Menschen mit Behinderungen nehmen zumeist verschiedene ambulante Dienste in Anspruch, manche sind in psychiatrischer Behandlung oder haben einen Sachwalter. Aufgrund der negativen Erfahrungen mit ärztlichen Gutachten im Rahmen der Anträge auf Weitergewährung der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension wiederholt VertretungsNetz seine Anregung, **Informationen von ProfessionistInnen, die die pensionswerbende Person behandeln oder betreuen, verpflichtend einzuholen und zu berücksichtigen**, wie dies in Pflegegeldangelegenheiten in § 25a BPGG bereits vorgesehen ist.

Weiter sollte analog zu § 25 a Abs 1 BPGG bei der Begutachtung in Angelegenheiten des Versicherungsfalls der Erwerbsunfähigkeit die Möglichkeit der **Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson** bei der Untersuchung auf Wunsch des Pensionswerbers, seines gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters normiert werden.

Nach den Erfahrungen von VertretungsNetz wird die Frage, ob die pensionswerbende Person die vom Sachverständigen ins Treffen geführte Therapie absolvieren kann, ob ihr dies wegen mangelnder Einsicht hinsichtlich ihrer Behandlungs- und Therapiebedürftigkeit nicht möglich ist, oder welches Therapieergebnis realistischer Weise (angesichts der Schwere der vorhandenen Erkrankung) zu erwarten ist, von den begutachtenden Sachverständigen und den betreuenden Professionisten sehr unterschiedlich beurteilt. Deshalb ist es **unbedingt erforderlich**, dass die **Expertise der betreuenden Professionisten**, die idR auf einem langdauernden Behandlungs- bzw Assistenzverhältnis zur pensionswerbenden Person beruht, **bei der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit einfließt**.

Es darf nicht übersehen werden, dass durch zu hohe Anforderungen an bestimmte Personengruppen individuelle und gesellschaftliche Folgekosten von ungleich höherem Ausmaß entstehen können als durch die derzeitige Form der Leistungsgewährung aus der Pensionsversicherung. Angesichts der Kosten, die eine langjährige Betreuung in Einrichtungen mit sich bringt, gilt es vor allem, diese zu vermeiden und das selbstständige Leben von arbeitsunfähig gewordenen Personen zu fördern. Diesen Überlegungen sollte sich auch das Pensionssystem nicht verschließen.

MINDESTHÖHE DES REHABILITATIONSGELDES

1. Übergangsregelung § 669 Abs 6a ASVG (BGBl I 2014/30)

1.1. *Verlust der erhöhten Familienbeihilfe?*

VertretungsNetz begrüßt ausdrücklich die Übergangsregelung § 669 Abs 6a ASVG (BGBl I 2014/30), wonach für jene Personen, die eine befristete Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes beziehen, nach deren Auslaufen Anspruch auf Rehabilitationsgeld **mindestens in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende zuzüglich Sonderzahlungen und Kinderzuschuss** besteht.

Da das Rehabilitationsgeld nur zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, besteht derzeit Unsicherheit darüber, ob dadurch die in § 5 Abs 1 erster Satz Familienlastenausgleichsgesetz 1967 festgelegte Zuverdienstgrenze von € 10.000,- überschritten wird. Die Pensionssonderzahlungen gelten nicht als Einkommen. VertretungsNetz ersucht um eine gesetzliche Klarstellung, damit Menschen mit Behinderung auch bei Bezug eines Rehabilitationsgeldes ihren Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe durch Überschreiten der Zuverdienstgrenze nicht (teilweise) verlieren.

1.2. *Schlechterstellung von BezieherInnen einer befristeten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern leben (müssen)*

Die Abgeordnete Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde hat mit ihrem Abänderungsantrag zum Bericht des Sozialausschusses über den Antrag 260/A der Abgeordneten Dr. Sabine Oberhauser, MAS, August Wöginger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichts (60 d.B.), auf die Situation jener meist jungen Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben (müssen) und eine niedrige Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension und keine Ausgleichszulage beziehen, aufmerksam gemacht. Durch die Übergangsbestimmung ist es diesen Menschen praktisch verwehrt, aus dem elterlichen Haushalt jemals auszuziehen, weil sie nur Anspruch auf Rehabilitationsgeld in bisheriger Pensionshöhe und keinen Anspruch auf Ausgleichszulage haben.

VertretungsNetz ersucht um entsprechende Korrektur dahingehend, dass jedenfalls Anspruch auf Ausgleichszulage in Höhe der Richtsätze gem § 293 Abs 1 lit a ASVG iZm § 105 ASVG (Pensions-Sonderzahlungen) eingeräumt wird.

2. Antragstellung ab 1.1.2014, wenn zuvor keine Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension bezogen wurde

2.1. Verlust der Pensionssonderzahlungen

Haben Menschen mit Behinderung vor Gewährung des Rehabilitationsgeldes keine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bezogen, kommen sie nicht in den Genuss der Übergangsregelung § 669 Abs 6a ASVG (BGBl I 2014/30). Sie haben nur auf eine Mindest-Geldleistung in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende Anspruch. Der im „alten Pensionsrecht“ vorgesehene Anspruch auf Sonderzahlungen besteht nicht mehr. Wie soll ein Mensch mit einer schweren psychischen Erkrankung mit einem Einkommen von € 9.768,- im Jahr (€ 814,-/Monat) beispielsweise für Zahnersatz oder die Anschaffung eines Haushaltsgeräts Rücklagen bilden? Es bleibt nur der Weg zum „Sozialamt“. Voraussetzung für eine Leistung aus der Sozialhilfe bzw Mindestsicherung ist aber weit gehende **Vermögenslosigkeit**. Die betroffenen Personen sind also verpflichtet, **Ersparnisse** bis auf einen Betrag von dzt € 4.070,- **aufzubreuchen** und alles zu verwerten, was sie nicht unbedingt, zB behinderungsbedingt, benötigen.

2.2. Keine Erhöhungsmöglichkeit, wenn Angehörige versorgt werden müssen

Gem § 143a Abs 2 ASVG ist der Mindestbetrag mit der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für **Alleinstehende** (§ 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG) begrenzt, unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigte Person beispielsweise Kinder oder einen Ehegatten zu versorgen hat.

Die oben beschriebene Situation von Menschen mit Behinderungen verschärft sich dramatisch, wenn sie für Angehörige unterhaltspflichtig sind. Auch diese werden auf die Mindestsicherung verwiesen.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Behindertenrechtskonvention (BGBl III 2008/155) hat Österreich sowohl das Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art 27) als auch das Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz (Art 28) von Menschen mit Behinderungen anerkannt. VertretungsNetz ist der Ansicht, dass **bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung das Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz mitverfolgt werden muss**.

VertretungsNetz fordert, dass die Mindesthöhe des Rehabilitationsgeldes entsprechend der Richtsätze gem § 293 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen festgelegt wird.

SANKTION DER VERLETZUNG VON MITWIRKUNGSPFLICHTEN

§ 143a Abs 5 ASVG

VertretungsNetz erachtet die dem Krankenversicherungsträger neu eingeräumte Möglichkeit, die **Verzögerung** oder **Vereitlung** von im Rahmen des Case Managements vorgesehenen Abläufe oder Maßnahmen mit gänzlicher (!) oder teilweiser **Ruhendstellung** des Rehabilitationsgeldes auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit zu sanktionieren, als überschießend!

VertretungsNetz vertritt **Menschen mit Behinderungen**, die ihre **Mitwirkungspflichten krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erfüllen können**, da sie dauernd oder zumindest zeitweise **zeitlich, örtlich oder zu ihrer Person nicht orientiert und auch krankheitsbedingt nicht krankheitseinsichtig** sind. Wie bereits in der Stellungnahme zum SRÄG 2012 dargelegt, sind nicht nur die betroffenen psychisch kranken Menschen, sondern auch die sie administrierenden und begutachtenden Personen nicht selten „krankheitsuneinsichtig“, wenn sie annehmen, dass ein Mensch mit quälenden Wahnvorstellungen durch Einnehmen eines Medikamentes von diesen „geheilt“ sein könnte und ihm häufige Termine bei Behörden und Gutachtern problemlos möglich wären. Ein (vorübergehende) Ruhendstellung oder die Kürzung der ohnehin geringen finanziellen Leistung würde die Situation dieser Menschen mit Behinderungen gravierend verschlechtern (erfahrungsgemäß werden dann Rechnungen nicht mehr bezahlt, es drohen Delogierung bzw Abschaltung von Strom und Gas). In § 143a Abs 1 ASVG ist ohnedies das Recht des Pensionsversicherungsträgers, das Rehabilitationsgeld zu entziehen ist, normiert, wonach die Entziehung mit Bescheid erfolgen muss. Im Gegensatz dazu kann der Krankenversicherungsträger nach schriftlichem Hinweis das Rehabilitationsgeld **zur Gänze auf unbestimmte Zeit ruhend stellen** und den Betroffenen dadurch die Existenzgrundlage entziehen. VertretungsNetz befürchtet, dass dieser schriftliche Hinweis dem Sachwalter nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt wird, bzw dass ein solcher Hinweis – wie bereits aus der Praxis des Vollzugs der Mindestsicherungsgesetze bekannt - allgemein auf einem Formblatt vermerkt wird. Wie und wem gegenüber sollen die VereinsklientInnen das mangelnde Verschulden ihrer KlientInnen geltend machen? Muss ein Bescheid vom Pensionsversicherungsträger verlangt werden? Wovon sollen die VereinsklientInnen in der Zwischenzeit leben?

Zwar muss bei der Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung das Sozialamt die Arbeitsunwilligkeit eigenständig prüfen und darf sich diesbezüglich nicht einfach dem Urteil des Arbeitsmarktservice anschließen. Wie die Studie der Armutskonferenz über den Vollzug der Sozialhilfe aus dem Jahr 2008 aber gezeigt hat, handeln viele Sozialämter in diesem Punkt rechtswidrig und kürzen Leistungen bzw gewähren solche ohne

jede weitere Prüfung nicht, wenn das Arbeitsmarktservice Sanktionen aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten gesetzt hat (vgl. Armutskonferenz „Analyse und Vergleich der Länderbestimmungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) 2011“).

In der Praxis ist davon auszugehen, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung **wegen** der Ruhendstellung **des Rehabilitationsgeldes** zumindest **auch eine Kürzung der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung** erfahren werden.

Weiterer Anstieg an Sachwalterbestellungen ist zu befürchten

In der Stellungnahme zum SRÄG 2012 hat VertretungsNetz darauf hingewiesen, dass komplexe sozialrechtliche Gegebenheiten ein sicherer Garant für die Notwendigkeit der (unfreiwilligen) rechtlichen Vertretung von Personen, die ihre Angelegenheiten aufgrund psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung nicht selbstständig wahrnehmen können, sind.

Dass dies im direkten **Gegensatz zu** den im **nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP) 2012-2020** beschlossenen Zielen steht, sei noch einmal angemerkt.

Diese Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (stellungnahmen@sozialministerium.at) und an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) in elektronischer Form.

Dr. Peter Schlaffer e.h.

Geschäftsführer

VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 5.5.2014

www.vertretungsnetz.at

e-mail: verein@vsp.at